

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zum Erhalt und zur Förderung der Münchshöfener Kultur“, in Kurzform „Münchshöfener Kultur“ e.V. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist in Münchshöfen 2, 94363 Oberschneiding

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Heimatpflege und Heimatkunde, Brauchtumspflege, Jugendpflege, sowie die Förderung des kulturellen Lebens der Ortschaft Münchshöfen und Umgebung.

Wie soll das erreicht werden?

- Themenbezogene Ausstellungen mit Fundstücken der prähistorischen Epoche „Münchshöfener Kultur“ mit Ortsbegehungen
- Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen (Musik, Kabarett, Kleinkunst, Ausstellungen)
- Verein stellt die ehrenamtliche Eigenleistung bereit, zum Aufbau und Erhalt geeigneter Örtlichkeiten von kulturellen Veranstaltungen und zur Schaffung von Gemeinschafts- und Begegnungsräumen für Jugendliche und Senioren
- Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen, Spendenaktionen und erhebt Mitgliedsbeiträge

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit dem Antrag zur Aufnahme in den Verein erklärt das Mitglied sein Einverständnis zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten für die Vereinsarbeit üblichen Zwecke. Insbesondere zur Einrichtung einer whats-app-Gruppe oder eines E-Mailverteilers zur Vereinfachung der Übermittlung von Informationen zu Vereinsarbeit und vereinsbezogenen Terminen.

§4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. In der Mitgliederversammlung wird die Höhe des Jahresbeitrags beschlossen und in der Niederschrift vermerkt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Kulturbeauftragten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Erstellung des Jahresbericht und des Kassenberichts
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Förderung und Überwachung der satzungsgemäßen Aktivität des Vereins

Der Vorsitzende vertritt einzeln, der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Bei Rechtsgeschäften mit Beträgen über 10.000,- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit erforderlich.

§8 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des in der Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Überschüssen aus kulturellen Veranstaltungen aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Anordnung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen. Die Kassenprüfer sind ebenfalls auf die Dauer des Vorstands gewählt.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit Beträge über 10.000,- €
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch öffentlich einsehbarer Einladung und zusätzlich Einladung per Emailverteilung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts vorher beim Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden oder direkt in der Mitgliederversammlung beantragen. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Im Normalfall erfolgen Abstimmungen per Akklamation. Personenbezogene Abstimmungen können geheim erfolgen. Wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschneiding zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung.

Ort, Datum

Unterschrift Gründungsvorsitzender

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Mitglied

Unterschrift Mitglied